



Bundesärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der  
deutschen Ärztekammern



Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

**Kommissionsbericht der Prüfungskommission und der Überwachungskommission**  
**Prüfung des Nieren- und des Pankreastransplantationsprogramms**  
**des Universitätsklinikums Tübingen**  
**am 20. Juni 2018**

Die Kommissionen haben in der Sitzung vom 20. März 2018 beschlossen, das Nieren- und das Pankreastransplantationsprogramm des Universitätsklinikums Tübingen im schriftlichen Verfahren zu prüfen.

Nach Eingang der von den Vorsitzenden mit Schreiben vom 23. Mai 2018 angeforderten Unterlagen wurden die Kommissionsmitglieder und das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens informiert. Das Ministerium hat auf eine Teilnahme am Prüfverfahren verzichtet.

Die Prüfung der angeforderten und vorgelegten Unterlagen durch die Prüfgruppe fand am 20. Juni 2018 statt, und zwar durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED] vertreten.

Von Seiten des Universitätsklinikums Tübingen waren zuvor im schriftlichen Verfahren [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] beteiligt.

Die Kommissionen haben von den in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 82 Nierentransplantationen 30 Fälle geprüft, und zwar zunächst 17 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant mindestens 1.000 Tage zwischen Dialysebeginn und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen, weiterhin 3 Fälle, in denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Dialyse stattgefunden hatte, und nachfolgend 10 Transplantationen, bei denen nach Angaben von Eurotransplant weniger als 1.000 Tage zwischen dem Datum der ersten Dialyse und dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste lagen. Zugleich wurde bei 4 Patienten die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Die Kommissionen haben weiterhin alle in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt durchgeführten 11 Pankreastransplantationen überprüft. Hierbei handelt es sich um eine isolierte Pankreastransplantation, 3 kombinierte Leber-/Pankreastransplantationen sowie 7 kombinierte Nieren-/Pankreastransplantationen. Bei einem Patienten wurde die Auswahl im beschleunigten Verfahren überprüft.

Bei allen überprüften Patienten wurde der Versichertenstatus nachgefragt. 39 Patienten waren gesetzlich und 2 Patienten privat versichert.

Die Prüfung ließ keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen erkennen. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Der nachgefragte Beginn der Dialysen konnte in der Regel durch entsprechende Unterlagen externer Dialysezentren oder Kliniken sowie andere Unterlagen belegt werden.

Soweit das Zentrum bei dem am 14. Oktober 2013 transplantierten Patienten ET-Nr. [REDACTED] als Erstdialysedatum gegenüber Eurotransplant „[REDACTED]“ statt richtigerweise „[REDACTED]“ angegeben hatte, hat es übersehen, dass d[REDACTED] Pat[REDACTED] zwar vom [REDACTED] bis [REDACTED] durchgehend dialysiert worden ist, nachfolgend aber bis zum [REDACTED] keine Dialyse mehr stattgefunden hat und diese erst ab [REDACTED] wiederaufgenommen worden ist (vgl. hierzu Richtlinien zur Organtransplantation gemäß § 16 TPG v. 20.09.2008, Richtlinien für die Warteliste zur Nieren- und zur (Nieren-)Pankreastransplantation). Nach Auffassung der Kommissionen handelt es sich hierbei um einen Fehler, der von vorneherein einen Schluss auf absichtliche Falschangaben zugunsten eines Patienten nicht zulässt. Er beruht auf einem einmaligen Versehen und lässt keine Manipulationsabsicht erkennen.

Die Auswahl der Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren konnte nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Die Überprüfung der Pankreastransplantationen ergab ebenfalls keine Richtlinienverstöße. Die Allokationen waren jeweils zu Recht erfolgt und mit zutreffenden Daten an Eurotransplant gemeldet worden. Die Patienten waren an Diabetes Typ I erkrankt. Bei kombinierter Nieren-/Pankreastransplantation waren die Patienten überdies zum Zeitpunkt der Aufnahme

in die Warteliste bereits dialysepflichtig oder litten unter fortgeschrittener Niereninsuffizienz. Auch hier konnte die Auswahl des Patienten im beschleunigten Vermittlungsverfahren nachvollziehbar und korrekt erläutert und belegt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt oder transplantiert worden wären, bestanden nicht.

Die erforderlichen Unterlagen konnten umfassend vorgelegt werden, und zwar mit Schreiben vom 12. und 13. Juni 2018.

Berlin, 26. Juni 2018



Anne-Gret Rinder  
Vorsitzende der Prüfungskommission